

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gero Hocker, Frank Sitta, Nicole Bauer,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/10617 –

Freie Fahrt für Angler

A. Problem

Die Antragsteller fordern mit ihrem Antrag, Angler bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als landwirtschaftlichen Verkehr im Sinne des Straßenverkehrsrechts zu behandeln. Der Deutsche Bundestag solle feststellen, dass Angler ebenso wie Jäger eine ökologische Ausgleichsfunktion für den ländlichen Raum erfüllen und deren Fahrten als fischereiwirtschaftlicher und damit landwirtschaftlicher Verkehr anzusehen seien. Die Bundesregierung solle aufgefordert werden, eine Regelung zu schaffen, die es Anglern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlaube, Straßen und Wege zu befahren, die mit den Zusatzzeichen Z 1026-36 „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Z 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ gekennzeichnet sind.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/10617 abzulehnen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Cem Özdemir
Vorsitzender

Gero Storjohann
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Gero Storzjohann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/10617** in seiner 104. Sitzung am 6. Juni 2019 behandelt und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Antragsteller führen aus, dass Angelvereine und ihre Mitglieder Erhebliches für den angewandten Naturschutz leisteten. Angler führten Besatzmaßnahmen durch, pflugten die Ufer, hielten die Gewässer sauber und renaturierten sie. Darüber hinaus übernahmen sie hoheitliche Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Hand fielen, beispielsweise die Fischereiaufsicht.

Die Zusatzzeichen Z 1026-36 „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Z 1026-38 „Land- und forstwirtsch. Verkehr frei“ werden häufig mit den Verkehrszeichen 250 (Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art) oder 260 (Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge) kombiniert. In der Praxis herrsche Unsicherheit bezüglich der Geltung und es komme vereinzelt zu Streitigkeiten und Konflikten, die wiederholt in Gerichtsverfahren mündeten.

Als Landwirtschaft werde gemeinhin die Bewirtschaftung des Bodens zum Zwecke der Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Rohstoffe verstanden. Dies berechtere zum Passieren der Zusatzzeichen. Auch Fahrten im Zusammenhang mit der Jagd und der Imkerei würden als landwirtschaftlicher Verkehr angesehen, wobei keine Unterscheidungen zwischen der Ausübung von Beruf oder Hobby gemacht würden. Unter den landwirtschaftlichen Verkehr falle auch fischereiwirtschaftlicher Verkehr, wenn er der Reinigung des Gewässers, dem Besatz mit Fischen, der Fütterung, der Durchführung von Kontrollen oder dem zu Erwerbszwecken betriebenen Fang diene. Dazu stehe ein Beschluss des Oberlandesgerichtes Köln im Widerspruch, wonach die Fahrt eines Angelfischers zu einem Fischgewässer zur Ausübung seines Hobbys nicht unter die Kategorie fischereiwirtschaftlicher und damit landwirtschaftlicher Verkehr falle. Angler handelten somit ordnungswidrig, wenn sie mit den genannten Zusatzzeichen gekennzeichnete Wege und Straßen mit einem Kraftfahrzeug passierten.

Die Antragsteller fordern, dass Angler den Jägern, Imkern und berufsmäßigen Fischern gleichgestellt werden müssten und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit somit unter den landwirtschaftlichen Verkehr im Sinne des Straßenverkehrsrechts fallen sollten. Daher solle die Bundesregierung eine Regelung schaffen, die es Anglern im Besitz eines gültigen Fischereischeins bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlaube, die mit den Zusatzzeichen Z 1026-36 und Z 1026-38 gekennzeichneten Wege und Straßen zu passieren.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag auf Drucksache 19/10617 in seiner 37. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 19/10617 in seiner 48. Sitzung am 16. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Antrag auf Drucksache 19/10617 in seiner 53. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass es Gerichtsurteile gebe, die es nicht zuließen, Angler bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als landwirtschaftlichen Verkehr im Sinne des Straßenverkehrsrechts zu behandeln. Die Kommunen und Kreise hätten die Möglichkeit, ihre Straßen entsprechend zu klassifizieren, so dass die Angler im Zweifelsfalle auch auf diesen gekennzeichneten Wegen fahren könnten. Insofern sehe man auf Bundesebene keine Handlungsmöglichkeit und müsse den Antrag ablehnen.

Die **Fraktion der SPD** äußerte, dass im Antrag auch Jägerinnen und Jäger angesprochen worden seien, die im Gegensatz zu den Angelnden einen Auftrag und einen Abschussplan hätten. Sie seien dezidiert dafür zuständig, den Wald gesund zu erhalten. Wenn dieser Abschussplan nicht erfüllt werde, sei dies bußgeldbewehrt bis hin zur zwangsweisen Anordnung von Gemeinschaftsjagden. Für Fische gebe es diese Pläne nicht, was den Vergleich mit Jagenden schwierig mache. Im Grundsatz sei es der Kommune freigestellt, ob sie die Wege für andere Nutzende freigebe. Eine grundsätzliche Freigabe halte man für nicht für erforderlich und sachgerecht und lehne den Antrag daher ab.

Die **Fraktion der AfD** stellte eingehend fest, dass das Erleben der Natur ein wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität sei. Man sollte daher den Bereich der Begünstigten auf Segelflieger, Ballonfahrer, Gleitschirmflieger und Drachenflieger ausweiten, da diese teilweise Außenlandungen durchführen und im Anschluss ihre Gerätschaften wieder zurückholen müssten. Dies sei dann illegal, weil die entsprechenden Verbotsschilder nur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verkehr zuließen. Ferner würden Angler und Wassersportler dafür sorgen, dass Gewässer und Ufer in einem guten Zustand seien, womit sie teilweise hoheitliche Aufgaben wahrnehmen würden.

Die **Fraktion der FDP** stellte dar, dass Angler eine wichtige ökologische Ausgleichsfunktion erbrächten. Im Antrag gehe es darum, Angler ebenso wie Jäger und Imker als landwirtschaftlichen Verkehr bezeichnen zu können, damit diese ebenfalls hoheitliche Aufgaben ausüben könnten, ohne mit einem Ordnungsgeld belastet zu werden. Damit wolle man anerkennen, dass Angler ehrenamtlich einen unverzichtbaren Beitrag für Artenvielfalt und Naturschutz unterhalb der Wasseroberfläche leisteten. Daher plädiere man für eine Regelung, mit der man das Engagement von vielen Millionen Menschen, die in der Natur diese wichtige Aufgabe ausübten, wertschätzen würde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** meinte, dass die jetzige Regelung eine Menge Missverständnisse produziere. Hobbyangler trügen zum ökologischen Gleichgewicht der Kulturlandschaft bei und viele Vereine leisteten die nötigen Pflegemaßnahmen, Entschlammungsarbeiten und vieles andere mehr. Mit Blick darauf, dass hier durch private Angler ein allgemeiner Nutzen im öffentlichen Interesse entstehe, sollte diesen durch Ausnahmeregelungen ermöglicht werden, diese Arbeit auch weiterhin machen zu können. Deswegen stimme man dem Antrag der FDP-Fraktion zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass es bislang eine klare Unterscheidung zwischen hoheitlichen und nicht hoheitlichen Aufgaben gebe. Wenn Gebiete für den Freizeit- und Privatverkehr abgesperrt seien und man diese nur zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben befahren dürfe, sei dies meistens sehr gut begründet. Man sei nicht dafür, pauschale Ausnahmen zu schaffen, die auch noch unkontrollierbar seien. Daher werde man den Antrag ablehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10617.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Gero Storjohann
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.